

Corona-A-Regelungen für den eingeschränkten Präsenzunterricht (Szenario A)

Liebe Mitglieder der Schulgemeinschaft,

für die Phase des Szenarios A (eingeschränkter Regelbetrieb) **nach den Sommerferien** gelten vor dem Hintergrund des aktuellen Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule 7.0 vom 25.08.2021 i. V. m. den jeweils aktuellen Landesverordnungen und Rundverfügungen des Landes bzw. Verfügungen der Kommune die folgenden Regelungen:

1. Die schulinternen Corona-Regelungen (Stand 08-2021) sind verpflichtend zu beachten.
2. Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser einzuhalten.
3. Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs wird zugunsten des Kohorten-Prinzips aufgehoben. Somit können klassenübergreifende Kurse (2. FS, RE/RK/WN, EN-Kurse 5-8, EK-Kurse Jg. 9, GE-Kurse Jg. 10) regulär stattfinden. Zu Personen anderer Kohorten ist jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
4. Im offenen Ganztagsbereich wird von der jahrgangsbezogenen Kohortenbildung aus pädagogischen Gründen abgewichen, um die AG-Durchführung zu ermöglichen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Kohorten einzuhalten ist.
5. Lehrkräfte agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher müssen sie sowohl untereinander als auch zu ihren Schülerinnen und Schülern das Abstandsgebot einhalten, wo immer dies möglich ist.
6. Die aktuell geltenden Regelungen zum Tragen einer MNB sind unbedingt zu beachten! Auf dem Schulhof kann die MNB in den Pausen im jeweiligen Aufenthaltsbereich abgenommen werden. Im Schulgebäude hat aktuell jede Person während des Schulbetriebs eine MNB zu tragen. Für Jugendliche ab 14 Jahren ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.
7. Fachspezifische Vorgaben (Sport, Musik, Darstellendes Spiel, Kunst, Biologie, Chemie, Physik) sind gemäß aktuellem Rahmenhygieneplan einzuhalten.
8. Eine Notbetreuung in der Schule wird im Szenario A nicht angeboten, da alle Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht sind. Frau Riebe bietet jedoch ab dem 13.09.2021 eine Hausaufgabenbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 nach Voranmeldung per E-Mail an ganztag@rgwob.de von Montag bis Donnerstag jeweils von 13.30-14.30 Uhr und am Freitag in der Mittagspause in Trakt A an.
9. In den ersten sieben Unterrichtstagen nach den Sommerferien erfolgen täglich die Selbsttestungen sowie die Vorlage der Testdokumentationen, die Testausgabe erfolgt jeweils täglich für den Folgetag. Ab dem 13.09. finden die Testungen dreimal pro Woche jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag statt. Die Testkit-Ausgabe erfolgt jeweils am Montag für die gesamte Woche (drei Testkits pro Schüler/in). Am Dienstag und Donnerstag erfolgt darüber hinaus zur Vermeidung von Testlücken die Sichtung des Formulars vom Vortag, d. h. die Testdokumentation muss ritualisiert täglich vorgelegt werden. Die Hinweise und Anschreiben zu den verpflichtenden Selbsttests sind ergänzend zu beachten. Für den Schulbesuch gilt die allgemeine Befreiung von der Testpflicht für Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren ausdrücklich nicht. Genesene¹ und vollständig geimpfte² Schülerinnen und Schüler können statt der Testdokumentation den Impfausweises (ggf. in Kopie) bzw. den Genesenenbescheid des Gesundheitsamtes vorlegen. Alternativ besteht Testpflicht.
10. Vulnerable Schülerinnen und Schüler (ärztliches Attest) und diejenigen, die mit einer vulnerablen Person in einem Haushalt leben (Attest), können unter bestimmten Voraussetzungen (Härtefallregelung) von der Präsenzpflicht befreit werden. Die Befreiung von der Präsenzpflicht kann mit Hilfe des entsprechenden Formulars (vgl. Starseite Itslearning) per E-Mail durch die Erziehungsberechtigten und im Falle der Volljährigkeit durch die Schülerinnen und Schüler selbst erfolgen. Die im Formular genannten Regelungen sind zu beachten.

¹ „Genesen“ wird definiert als 28 Tage nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR Tests bis 6 Monate danach. Eine infizierte Person kann i.d.R. nach 14 Tagen durch das Gesundheitsamt aus der Isolierung entlassen werden, sofern eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit über 48 Stunden besteht und ein aktuelles negatives Testergebnis vorliegt. Um den Genesenen-Status zu erreichen, fehlen nun aber noch 14 Tage. In diesem Fall nimmt die Person noch für die nächsten 2 Wochen jeweils die beiden geforderten Antigentests (Sicherheitsnetz) wahr und ist danach von der Testpflicht befreit (Genesenen-Status erreicht).

² Als vollständig geimpft gilt eine Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung.